

## Bundesfreiwilligendienst Info 5/2018 Informationen rund um die BFD-Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

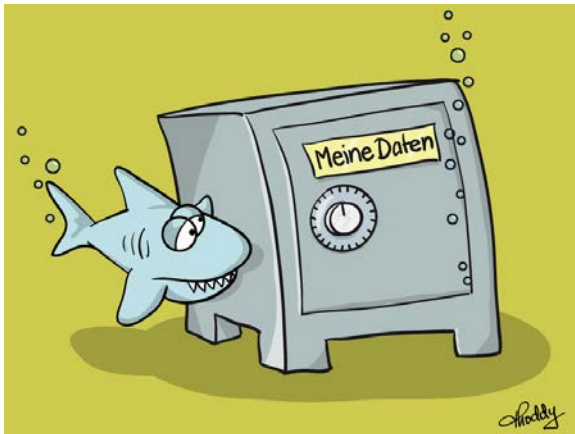
es wird mal wieder Zeit für eine paar Informationen. Und heute mal speziell rund um die BFD-Vereinbarung. Schließlich soll es nachdem die Urlaubs- und Ferienzeit hinter den meisten von uns liegt nicht allzu langweilig werden.

### **Vorankündigung – Neue Version der BFD-Vereinbarung des Bundesamts**

Es war einmal im letzten Herbst. Da haben sich die Freiwilligendienststräger unter dem Dach des Paritätischen Gedanken darüber gemacht, welche Auswirkungen die neue Datenschutzgrundverordnung wohl haben wird. Vom Bundesamt kam diesbezüglich die Rückmeldung, dass alles ganz und gar in Ordnung sei und man keinen Veränderungsbedarf in der Vereinbarung sehen würde. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, hat mich schon damals doch ein wenig verwundert. Und jetzt wird es sie doch geben. Eine neue Version der BFD-Vereinbarung in der als einzige Neuerung der Passus zum Datenschutz redaktionell geändert und nun auch auf die Datenschutzgrundverordnung Bezug genommen wird. Da bin ich dann aber doch überrascht.

Sobald die neue Version zur Verwendung vom Bundesamt freigegeben worden ist, werde ich sie auf unserer Homepage zur Verfügung stellen und Sie kurz per Mail darüber informieren.

### **Verbandliche Anlage zur BFD-Vereinbarung**



Gut, abtauchen ist auch eine Möglichkeit.

Bis auf ganz wenige Ausnahmen klappt das wunderbar, dass wir zu der Vereinbarung auch die überarbeitete Anlage zur BFD-VB einschließlich Datenschutzerklärung erhalten. Die Datenschutzgrundverordnung lässt grüßen.

Nachfragen gibt es jedoch immer mal wieder zu dem Punkt Sozialversicherung vor dem BFD. Nein, das ist nicht neu. Eher uralt und mal für die Jugendfreiwilligendienste gedacht. Nur ziemlich unbekannt, dass in den Fällen, in denen FW unmittelbar vor dem BFD sozialversicherungspflichtig tätig waren, für den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung nicht die Bezüge im BFD, sondern gemäß § 344 Abs. 2 SGB II die aktuelle Bezugsgröße (2018 = € 3.045,00) zugrunde zu legen ist. Damit sollen mögliche Nachteile beim Arbeitslosengeld

für die Zeit nach dem BFD vermieden werden. Also ein alter Hut, der nur in dem Zusammenhang mit der geänderten Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Vereinbarungen im Bundesamt an praktischer Bedeutung gewonnen hat.

### **Umstellung der Bearbeitung von Vorgängen im Bundesamt**

Mit dem BFD-Info 3/2018 vom 04. Mai hatte ich darüber ausführlicher informiert. Mittlerweile haben wir erste Praxiserfahrungen. Die in der Anlage zur Vereinbarung erbetenen zusätzlichen Angaben

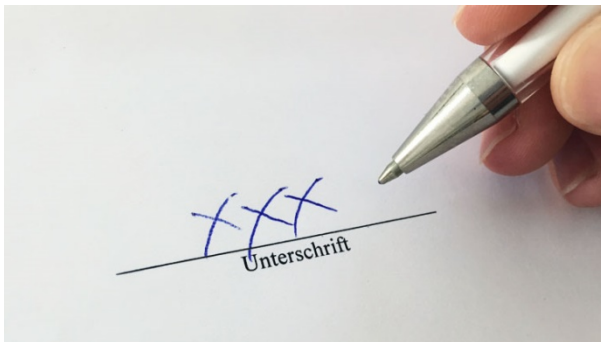
tragen wie erhofft dazu bei, Rückgaben von Vereinbarungen wegen vermeintlich unklarer Sachverhalte zu vermeiden. Weil telefonisch nachgefragt wie früher wird nicht mehr.

Wichtig ist jedoch auch die Vorlaufzeit. Bitte achten Sie darauf, dass uns neue Vereinbarungen mindestens fünf Wochen vor dem gewünschten Anfangstermin vorliegen! Das Bundesamt ändert den gewünschten Beginn nicht einfach ab! Dazu müssten nämlich formal erst einmal alle Beteiligten ihre Zustimmung geben. Die Folge wäre, dass das Ganze noch einmal mit einer komplett neuen BFD-Vereinbarung von vorne losgehen müsste. Und was dann eine ganz erhebliche zeitliche Verzögerung zur Folge haben würde.

Telefonische Rückfragen nach dem Stand der Bearbeitung sind auch uns nicht mehr möglich. Wir können nur noch im Datenstand des Bundesamts nachsehen, ob der Vereinbarung bereits zugestimmt worden ist. Was wir auch gerne tun, wenn kurz vor dem geplanten Beginn des BFD die unterschriebenen Vereinbarungen noch nicht vorliegen. Rufen Sie uns ggf. einfach an. Wir können das kurzfristig, in der Regel bereits im Rahmen des Telefonats prüfen.

### **Unterschrift der BFD-Vereinbarung (und anderer Vorgänge) durch die Einsatzstelle**

Nur eine Kleinigkeit aus der Praxis. Nein, es ist nicht erforderlich, dass die BFD-VB rechtsverbindlich unterschrieben wird. Es muss auch keine verantwortliche Person der Einsatzstelle sein. Vielleicht jemand aus der Verwaltung oder von dem Rechtsträger. Völlig egal. Im Außenverhältnis spielt es überhaupt keine Rolle wer unterschreibt. Es mag im Innenverhältnis der Einrichtung dazu Regelungen geben. Ihre Sache. Aber für uns und das Bundesamt spielt es keine Rolle, wer unterzeichnet hat. Was natürlich auch für Kündigungen, Auflösungen und alle anderen Standardvorgänge gilt.



So bitte nicht! Da fehlt der Stempel der Einsatzstelle....

Dafür ist auf allen Vorgängen dieser Art, die nicht auf einem Briefbogen der Einrichtung eingereicht werden, also bei Vordrucken von uns oder dem Bundesamt, neben der Unterschrift auch ein Stempelabdruck der Einrichtung oder des Einrichtungsträgers erforderlich. Ohne Stempel geht bei Vorgängen dieser Art im Bundesamt nichts.

Der Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift bedarf es nur bei der Anerkennung als Einsatzstelle, Erhöhung der Einsatzplätze, Änderungen der Bankverbindung, bei einem möglichen Wechsel des Rechtsträgers oder natürlich auch bei einer gewünschten Aberkennung als Einsatzstelle.

### **Anträge auf Verlängerung des Bundesfreiwilligendienstes**

Den Hinweis, dass durch Veränderungen auch bei der Seminarlogistik Verlängerungen des BFD nunmehr einfacher und häufiger möglich sind, habe ich schon mehrfach gegeben. Einzelheiten zum Thema Verlängerungen können Sie dem Antragsvordruck entnehmen, den Sie gemeinsam verwenden sollten und den Sie wie immer auf unserer Homepage in der Rubrik Download finden.

Wichtig ist jedoch auch bei solchen Anträgen die Vorlaufzeit. Das Bundesamt hat uns aktuell und unmissverständlich mitgeteilt, dass bei kurzfristigen Anträgen das Bundesamt nicht zustimmt! Man erwartet dort, und das durchaus nicht ganz ungerechtfertigt, dass sich die Freiwilligen das rechtzeitig überlegen. Lange Rede, kurzer Sinn. Anträge auf Verlängerung, die wir nicht spätestens vier Wochen vor dem regulären Dienstende erhalten haben, müssen wir gar nicht mehr dem Bundesamt einreichen. Daraus resultierend meine Bitte, sprechen Sie Ihre Freiwilligen möglichst frühzeitig darauf an, ob eine Verlängerung gewünscht wird. Sofern auch Sie das gut fänden jedenfalls. Weil unabhängig von der erforderlichen Zustimmung des Bundesamts müssen wir die zusätzlichen Seminartage planen. Und dabei gilt, je früher wir es wissen, desto wahrscheinlicher ist es, dass wir das mit den zusätzlichen Seminartagen auch hinbekommen. Und wenn sich dann trotz Verlängerung wider Erwarten doch noch die Möglichkeit einer Ausbildung, eines Studiums oder einer beruflichen Tätigkeiten ergeben sollte, dann wäre eine in diesem Fall auch fristlose Kündigung oder eine Auflösung kein Problem.

### **Bearbeitung von Vereinbarungen für Incomer im Bundesamt**

Da nur für die überschaubare Anzahl von Einsatzstellen interessant, die Freiwillige aus dem außereuropäischen Ausland, Incomer genannt, beschäftigen, zum Ende des Infos hin auch hierzu ein kleiner Hinweis. Das Bundesamt hat die Bearbeitungsweise dieser Vereinbarungen grundsätzlich umgestellt, was wir erst durch die Praxis mitbekommen haben. Wäre ja auch zu einfach gewesen, wenn das ein-

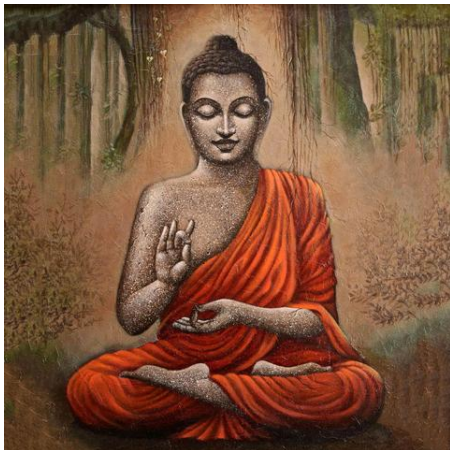
fach kommuniziert worden wäre. Insbesondere neu ist, dass auch bei Incomern, die sich bereits mit Visum z. B. für ein Au Pair in Deutschland aufhalten, das Bundesamt eine Bestätigung fordert, dass diese Freiwilligen den BFD tatsächlich aufgenommen haben. Weil es könnte ja sein, dass die FW es sich anders überlegt haben oder es mit dem erneuten Visum nicht geklappt hat. Aber keine Sorge. Wir haben unsere Vorgehensweise darauf eingestellt. Sie erhalten in diesen Fällen künftig eine Rückantwort, die Sie uns nach tatsächlicher Aufnahme des BFD nur zurücksenden müssen. Und natürlich auch alle sonstigen Informationen, die für Sie als Einsatzstelle wichtig sind.

### **Exkurs zum Thema Datenschutz**

Die Datenschutzgrundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz haben sicherlich auch viele von Ihnen beschäftigt. Ich möchte an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass der Paritätische Gesamtverband eine wie ich finde gute und umfangreiche Handreichung zu diesem Thema für Mitgliedsorganisationen im Paritätischen erstellt hat. Wenn Sie daran interessiert sind, fragen Sie doch mal bei dem für Sie zuständigen Kreisverband des Paritätischen danach. Oder schicken Sie mir eine kurze Mail. Ich übersende Ihnen die Handreichung gerne als PDF.

### **Postzustellung**

Jahrelang, ach was sage ich, über Jahrzehnte war es bis auf exotische Ausnahmen nicht mehr als eine faule Ausrede, dass uns Post von Einsatzstellen oder früher von Zivildienstleistenden angeblich nicht erreicht haben sollte. Klar, nicht oder nicht ausreichend frankiert war schon immer ein Problem. Aber Post, die verlorengeliegt? In der Praxis war das fast so selten wie ein Sechser im Lotto. Mittlerweile hatten wir in der jüngeren Vergangenheit doch den einen oder anderen Fall, in dem uns Post offensichtlich tatsächlich nicht erreicht hat und diese irgendwo im Nirwana hängengeblieben ist. Da Nirwana im buddhistischen Sinn auch gleichbedeutend mit innerer Ruhe ist, sehen wir das bei den bislang ganz wenigen Fällen noch ziemlich entspannt. An unserer netten Zustellerin, die uns die Post bis auf den Schreibtisch bringt, liegt das ganz sicherlich nicht. Dumm nur, wenn uns tatsächlich mal eine BFD-Vereinbarung, eine Auflösung oder Kündigung tatsächlich nicht erreicht. Bei allen Anträgen oder ähnlichem erhalten Sie von uns eine wie auch immer geartete Rückmeldung je nach Vorgang. Sollten Sie eine Reaktion von uns nicht innerhalb von zwei Wochen erhalten haben, rufen Sie uns an! Wir können dann klären, ob der Vorgang hier noch liegt.



**Warten auf den täglichen Posteingang.**

Besonders lustig ist das mittlerweile bei der Paketzustellung. Viele der unterschiedlichen Paketzusteller könnten bei uns keinen BFD leisten, weil Sie ganz offensichtlich noch nicht über die Sprachkompetenz auf dem Niveau B 1, selbständige Sprachverwendung, verfügen. Aber wer nur Pakete ausliefert muss ja auch nicht unbedingt die Landessprache beherrschen.

Mit diesem kleinen Exkurs und einer kleinen Spitze zur Personalpolitik der Zustelldienste soll es denn auch reichen für heute zum eigentlichen Thema rund um die BFD-Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr



Heino Wolf  
Leitung Bundesfreiwilligendienst